

VON BERENBERG-GOSSLER & CO. + E. AUG. KNOOP & H. BAUCH GMBH & CO. KG

Versicherungsmakler

Gotenstr. 10-12, 20097 Hamburg • Telefon (040) 23 62 06-0

Telefax: (040) 23 62 06 19 (Sach- / Transportv.)

## MERKBLATT zur Vereinshaftpflichtversicherung des BDFA

Der BDFA hat Vereinshaftpflichtversicherung für den Bundesverband sowie alle Vereine, die unter dem Bundesverband zusammengefasst sind abgeschlossen. Die Prämie wird alljährlich aufgrund der Mitgliederzahl neu berechnet und vom BDFA bezahlt. Die einzelnen Clubs müssen daher keine eigene Haftpflichtversicherung abschließen - jedoch genießen nur die dem BDFA gemeldeten Mitglieder Versicherungsschutz.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft; sowie sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen.

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, den man einem anderem zugefügt hat. Die jeweiligen Tatbestände, die eine Schadenersatzpflicht auslösen, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in anderen Gesetzen (z.B. dem Wasserhaushaltsgesetz) festgelegt.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, ganz allgemein gesprochen, den Versicherungsnehmer von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten erhoben werden.

Das bedeutet, die Haftpflichtversicherung erledigt, was der Versicherungsnehmer selbst - eventuell beraten durch einen Anwalt - sonst tun müsste, nämlich

- die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn der Anspruch berechtigt ist;
- die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen. Kommt es zum Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten. Insoweit gewährt die Haftpflichtversicherung Rechtsschutz.

### Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis

3.000.000 € pauschal für Personenschäden und Sachschäden

300.000 € für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

### Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene

Wettbewerbe); als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen.

### **Nicht versichert ist**

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden - hier muss die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters in Anspruch genommen werden; die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte; Dies gilt nach der Rechtsprechung zum Beispiel auch dann, wenn ein Einkaufswagen auf dem Parkplatz eines Supermarktes beim Entladen wegrollt und ein anderes Fahrzeug beschädigt. (Auszug ADAC Recht)

### **Nicht versichert sind**

ebenfalls Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dieser Ausschluss ist nachvollziehbar, da er Sachen betrifft, die an die Stelle eigener Sachen getreten sind. Für Beschädigungen an eigenen Sachen gibt es keinen Versicherungsschutz. Dieser Hinweis ist insofern wichtig, da viele Clubs keine eigenen Geräte haben und die Geräte von Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Es besteht z. B. auch kein Versicherungsschutz für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Filmmaterials (sog. Obhutschäden).

### **Schadenbeispiele**

Ein Club dreht einen Gemeinschaftsfilm. Bei den Filmaufnahmen wird, z.B. im Lokal, ein Schrank umgestoßen und beschädigt, so tritt die Vereinshaftpflicht ein. Ein Besucher stürzt bei einer Vereinsveranstaltung über ein ungesichertes Kabel und erleidet einen Armbruch. Die sich eventuell daraus ergebenden Ersatzansprüche wie Beschädigung der Kleidung oder Brille, Arztkosten bzw. Regressansprüche der Krankenkasse, Verdienstaustausch und ähnliches mehr sind Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Voraussetzung für das Eintreten der Haftpflichtversicherung ist die Betätigung im Vereinsinteresse. Z.B. wirft ein Mitglied in geselliger Runde versehentlich ein Bierglas um und beschmutzt dadurch den Anzug eines anderen Mitgliedes, so liegt keine Betätigung im Vereinsinteresse vor und der Schaden muss über die Privathaftpflicht des Schadenurhebers abgewickelt werden. Hantiert hingegen ein Clubmitglied so unvorsichtig mit einer transportablen Leinwand und wirft dabei ein Bierglas um dann tritt die Vereinshaftpflicht ein.

Stand April 2017